

**Zivilrecht II**  
**WS 2008/09****Lösungshinweise zu Besprechungsfall 11**

Wenn K die Vernichtung der Apfelsinen vornimmt oder vornehmen lässt, stellt sich die Frage, ob er die daraus entstehenden Kosten von V ersetzt verlangen kann. Dies könnte sich aus **§ 439 Abs. 2 BGB** ergeben. Um eine der ausdrücklich dort aufgeführten Kostenarten handelt es sich freilich nicht. Auch liegen nicht unmittelbar Kosten „**zum Zwecke** der Nacherfüllung“ vor. Sinn des § 439 Abs. 2 BGB ist es jedoch erkennbar, den Käufer von allen Kostenbelastungen, die sich im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer Nacherfüllung durch den Verkäufer ergeben, freizustellen. Da K selbst die Lieferung mangelhafter Apfelsinen nicht zu vertreten hat, greift dieser Sinn der Vorschrift zu seinen Gunsten ein.

Wenn K erreichen will, dass V seinerseits die Beseitigung der Apfelsinen veranlasst oder vornimmt, ist nach einer Anspruchsgrundlage für dieses Interesse zu suchen. Dafür kommt nur **§ 1004 BGB** in Betracht. Dann müsste K in seiner Eigenschaft als Eigentümer seines eigenen Geschäftes durch die faulen Apfelsinen von V gestört werden. Dies wiederum setzt voraus, dass K **nicht** schon **Eigentümer** geworden ist. Da er nach § 243 Abs. 1 BGB nur die Lieferung von Apfelsinen „mittlerer Art und Güte“ hinzunehmen brauchte, war er nach menschlichem Ermessen mit der Übereignung mangelhafter Apfelsinen nicht einverstanden. An der Wirksamkeit des Kaufvertrages ändert sich dadurch nichts. Aber der Eigentumserwerb des K nach § 929 BGB ist mangels Einigung zu verneinen. Ein Anspruch des K wegen einer Störung durch fremdes Eigentum kommt daher in Frage.